

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Forstverein   |
| <b>Band:</b>        | 16 (1865)   |
| <b>Heft:</b>        | 5   |
| <b>Rubrik:</b>      | Reglement für die Prüfung der Gemeinds- und Genossenschafts-Oberförster                       |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Grundlage des Berichtes der Prüfungskommission, ob dieselbe wieder in allen Fächern gemacht werden müsse, oder in welchen sie erlassen werden könne. Fällt ein Examinand zum dritten Mal durch, so wird er zum Examen nicht mehr zugelassen.

§ 14. Durch dieses Reglement, das sofort in Kraft tritt, wird das Reglement über das den Aspiranten auf zürcherische Staatsforststellen abzunehmende Examen vom 16. Wintermonat 1839 aufgehoben.

Zürich, den 28. März 1865.

Bor dem Regierungsrathe :  
Der zweite Staatsschreiber,  
J. Bößhardt.

### Reglement

#### für die Prüfung der Gemeinds- und Genossenschafts-Oberförster.

§ 1. Die Anmeldung zur Prüfung für die Stelle eines Gemeinds- oder Genossenschafts-Oberförsters muß beim Oberforstamte schriftlich gemacht werden. Dabei hat sich der Kandidat mit Zeugnissen darüber auszuweisen, daß er :

- a. mit gutem Erfolg eine Sekundarschule oder eine andere ähnliche Lehranstalt während drei Jahren besucht habe;
- b. bei einem Forstverwaltungsbeamten mindestens zwei Jahre in der Lehre gewesen sei, oder ein Jahr an einer Forstschule und ein Jahr bei einem Forstverwaltungsbeamten zugebracht habe.

Diese Zeugnisse können auch durch einen Ausweis über eine mehrjährige, erfolgreiche, selbstständige forstliche Thätigkeit ersetzt werden.

§ 2. Die Prüfung wird durch den Oberforstmeister und einen von ihm zuzuziehenden Kreisforstmeister vorgenommen.

§ 3. Die Prüfung besteht :

- a. In der schriftlichen Lösung von drei Aufgaben aus dem Waldbau, dem Forstschutz und der Forstbenutzung.
- b. In einem mündlichen Examen über folgende Gegenstände :
  1. Vermessung und Berechnung von Flächen und Körpern;
  2. die wichtigsten Holzarten und Unkräuter und ihre beachtenswerthesten Eigenschaften;
  3. der Einfluß des Bodens, der Lage und des Klimas auf die Bewirthschaffung der Wälder;

4. die Anlage und Pflege der Pflanzschulen, die Saaten und Pflanzungen, die Schlagstellung, Säuberung und Durchforstung, den Schutz der Wälder gegen Menschen, Thiere und Naturereignisse, die Fällung, Zurichtung und den Transport des Holzes und die Gewinnung der wichtigeren Nebennutzungsgegenstände;
5. Messung, Berechnung und Schätzung liegender und stehender Bäume.

c. In der Ausführung der wichtigeren wirthschaftlichen Arbeiten im Wald in Gegenwart der Examinateuren.

§ 4. Den früher selbstständig thätigen Examinanden kann die mündliche Prüfung erlassen werden.

§ 5. Gestützt auf das Gesamtergebniß der Prüfung stellen die Examinateuren bei der Direktion des Innern einen Antrag auf Abnahme oder Nichtabnahme des Examens. Die letztere faßt einen endgültigen Entcheid hierüber und theilt denselben dem Examinanden schriftlich mit.

§ 6. Das Ergebniß der Prüfung aller befähigt erklärten Aspiranten wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 7. Genügte das Examen nicht, so kann es zum zweiten Mal gemacht werden. In diesem Falle entscheidet das Obersforstamt, wenn und in welchen Fächern die zweite Prüfung zu machen sei. Eine dritte Prüfung ist nicht zulässig.

Zürich, den 25. März 1865.

Die Direktion des Innern: Huber.

---

Die XXV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe findet vom 25. Juni bis 1. Juli 1865 in Dresden statt.

Das Aufnahm- und Geschäftsbureau befindet sich im königlichen Orangeriehause an der Ostra-Allee. Der Beitrag der Theilnehmer an die gemeinschaftlichen Kosten beträgt 4 Thaler.

Die vorläufig festgestellte Zeiteintheilung ist folgende:

Sonntag den 25. Juni: Gesellige Zusammenkunft zu gegenseitiger Be- willkommung.

Montag den 26. Juni: Erste Plenarversammlung von 9—12 Uhr. Bildung der Sektionen und Beginn der Verhandlungen in derselben.

Dienstag den 27. Juni: Landwirthschaftliche Exkursionen nach verschiedenen Gegenden.

Mittwoch den 28. Juni: Sektionssitzungen bis 11 Uhr. Zweite Plenarversammlung 11—2 Uhr.

Donnerstag den 29. Juni: Forst- und landwirthschaftliche Exkursionen.  
Freitag den 30. Juni: Sektionssitzungen bis 11 Uhr. Dritte Plenarversammlung 11—2 Uhr.  
Sonnabend den 1. Juli: Sektionssitzungen bis 11 Uhr. Vierte Plenarversammlung 11—2 Uhr. Schluß.

Mit der Versammlung ist vom 26. Juni an eine Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen, Geräthe und Produkte und vom 29. an eine Viehausstellung verbunden.

---

Am 17. Juni **1866** feiert die Forst- und landwirthschaftliche Akademie zu Tharand das Fest ihres 50jährigen Bestandes, worauf die Schüler dieser Anstalt aufmerksam gemacht werden.

#### Personalnachrichten.

Kanton Aargau. Zum Forstverwalter der Gemeinde Zofingen wurde vom dortigen Gemeindsrath Herr Ulrich Hanslin von Diezenhoven, bisher Kreisförster zu Rheinfelden, gewählt.

Der Gemeindsrath Rheinfelden wählte zum Forstverwalter dieser Gemeinde: Herrn Friedrich Hochfärber, bisherigen königl. bayerischen quieszirten Forstmeister in Starnberg.

Zum Kreisförster des ersten Forstkreises, Rheinfelden, wurde vom Regierungsrath Herr Rudolf Häusler von Lenzburg, bisher Adjunkt der aargauischen Waldbauschule ernannt.

An die durch Beschluß des Kantonsrathes neu geschaffene Stelle eines Adjunktens des Oberforstamtes wurde vom Regierungsrath Herr Emil Dößel von Seon gewählt.

Zum Adjunkt an der aargauischen Waldbauschule ernannte der Regierungsrath den Herrn Albert Frey von Baden.

---

Bei J. J. Sonderegger in St. Gallen ist neu erschienen und dort, wie in allen Buchhandlungen zu beziehen:

Anleitung zur Anlage, Pflege und Benützung der Laub- und Nadelholz-Saatbeete nach den neuern wohlfeilern Kulturmethoden, bearbeitet zunächst für die Förster und Bannwärter des Kantons St. Gallen durch J. Keele, Kantonsforstinspektor. 8. 30 Seiten mit 4 Seiten lithogr. Zeichnungen. In Carton geb. Preis: 75 Cts.

☞ Die beste Empfehlung für dieses Büchlein mag wohl die sein, daß die Kantonsregierungen von St. Gallen, Wallis und Appenzell A. Rh. dasselbe bereits in großer Anzahl ankaufen und unter ihr Forstpersonal austheilen ließen.